

Vordruck der Erklärung, die jährlich von den Inhabern eines Führungsauftrages
zu unterschreiben ist
(Für die Definition der kursiv geschriebenen Begriffe, siehe Art. 1, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013)

**ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORHANDENSEIN VON UNVEREINBARKEITSGRÜNDEN, abgegeben
im Sinne von Artikel 20 des GvD Nr. 39/2013 und Art. 4 der „Verordnung betreffend die
Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen“ (DLH vom 27. April 2018, Nr. 12, in geltender
Fassung)**

Der/Die unterfertigte Walter Markus Hilber

unter Bezugnahme auf den Auftrag als¹⁾ Schulführungskraft

der Bildungseinrichtung (Bezeichnung der Schule oder der Direktion des Kindergartensprengels/der
Musikschule anführen) Wirtschaftsfachoberschule Bruneck und Innichen
der Autonomen Provinz Bozen,

ERKLÄRT UNTER PERSÖNLICHER VERANTWORTUNG

im Sinne der Bestimmungen über die Ersatzbescheinigungen und Ersatzerklärungen gemäß Artikel 46 und 47 des D.P.R.
Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Verantwortung, auf die Artikel 76 des genannten D.P.R. Nr.
445/2000 für den Fall der Herstellung oder des Gebrauchs von Falschurkunden und der Abgabe von unwahren
Erklärungen verweist, sowie der von den Artikeln 17, 19 und 20 des GvD Nr. 39/2013 vorgesehenen zivil- und verwaltungs-
rechtlichen Sanktionen,

**• Kenntnis zu haben von den Unvereinbarkeitsgründen laut GvD Nr. 39/2013 und sich, zum heutigen
Datum, IN KEINER DER BETREFFENDEN SITUATIONEN ZU BEFINDEN, insbesondere:**

- für die Autonome Provinz Bozen nicht gleichzeitig einen Auftrag in einer Spitzenposition im Verwaltungs-
bereich oder einen Führungsauftrag, der Aufsichts- oder Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der von der
Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringt,
und Aufträge oder Ämter in von der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten Körperschaften
des privaten Rechts innezuhaben [Art. 9, Absatz 1 des GvD Nr. 39/2013] 2), 3)

*[nur für: Aufträge in einer Spitzenposition im Verwaltungsbereich und Führungsaufträge, die Aufsichts- oder
Kontrollbefugnisse über die Tätigkeiten der von der Autonomen Provinz Bozen geregelten oder finanzierten
Körperschaften des privaten Rechts mit sich bringen]*

- keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert
oder wie auch immer vergütet wird [Art. 9, Absatz 2 des GvD Nr. 39/2013];

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden: Präsident des Ministerrates, Minister, Vizeminister,
Unterstaatssekretär, außerordentlicher Regierungskommissär laut Art. 11 des Gesetzes vom 23. August 1988,
Nr. 400 oder Parlamentarier [Art. 11, Absatz 1, sowie Art. 12, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013];

- keines der folgenden Ämter zu bekleiden:

- a) Mitglied der Landesregierung oder des Landtags der Autonomen Provinz Bozen
- b) Mitglied des Ausschusses oder Rates einer Südtiroler Gemeinde mit über 15.000 Einwohnern oder einer
Form zwischengemeindlichen Zusammenschlusses von Südtiroler Gemeinden mit insgesamt über 15.000
Einwohnern;
- c) Präsident und Geschäftsführer einer von der Autonomen Provinz Bozen kontrollierten Körperschaft des
privaten Rechts [Art. 11, Absatz 2, sowie Art. 12, Absatz 3, des GvD Nr. 39/2013] 4) 5)

ANMERKUNGEN:

Anmerkung 1)

Die Führungsfunktion angeben, auf die sich die Erklärung bezieht (z.B. Schulführungskraft, Führungskraft der Schule der Berufsbildung,
Direktorin/Direktor der Musikschuldirektion oder des Kindergartensprengels)

Anmerkung 2)

Laut Beschluss Nr. 47/2013 der Civit besteht die gegenständliche Unvereinbarkeitssituation ausschließlich im Verhältnis zu den Ämtern
eines „Präsidenten mit direkten Verwaltungsaufgaben, Geschäftsführers bzw. Führungskraft, oder der ständigen Ausübung von
Beratungstätigkeit für die Körperschaft“, und zwar im Sinne der Begriffsbestimmungen laut Art. 1, Absatz 2, des GvD Nr. 39/2013

Anmerkung 3)

Für die Definition von „öffentlich geregelte oder finanzierte Körperschaften des privaten Rechts“ siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe d) des
GvD Nr. 39/2013: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, auch ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen

die auftragserteilende Verwaltung: 1) die Haupttätigkeit regelt, indem sie, auch durch die Ausstellung von Ermächtigungen oder Konzessionen, dauerhaft Aufsichts-, Kontroll- oder Zertifizierungsbefugnisse ausübt; 2) eine Minderheitsbeteiligung am Kapital besitzt; 3) die Tätigkeiten durch Vertragsverhältnisse, wie z.B. öffentliche Verträge, öffentliche Dienstleistungsverträge und Verträge betreffend die Konzession von öffentlichen Gütern finanziert"

Anmerkung 4)

Für die Definition von "öffentlich kontrollierte Körperschaften des privaten Rechts" siehe Art. 1, Absatz 2, Buchstabe c) des GvD Nr. 39/2013: „die Gesellschaften und die weiteren Körperschaften des privaten Rechts, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, für die öffentlichen Verwaltungen Güter und Dienstleistungen produzieren oder öffentliche Dienste verwalten, die im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuches von den öffentlichen Verwaltungen kontrolliert sind, oder die Körperschaften, in denen die öffentlichen Verwaltungen, auch ohne Aktienbeteiligung, zur Ernennung der Spitzenpositionen oder der Mitglieder der Körperschaftsorgane befugt sind"

Anmerkung 5)

In Bezug auf die Unvereinbarkeitsgründe laut Art. 12 des GvD Nr. 39/2013 sind auch die Inhalte von Art. 12 Absatz 4-bis relevant: „Die von diesem Artikel vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe finden keine Anwendung auf die planmäßigen Bediensteten im Führungsrang derselben Verwaltung, öffentlichen Körperschaft oder öffentlich kontrollierten Körperschaft des privaten Rechts, die den Auftrag erteilt.

• **ODER SICH IN FOLGENDEN UNVEREINBARKEITSSITUATIONEN ZU BEFINDEN:**

__//__

Der/Die Unterfertigte verpflichtet sich außerdem während der Ausführung des Auftrags jedes Jahr innerhalb 30. April das Nichtvorhandensein der genannten Unvereinbarkeitsgründe zu bestätigen, indem er den entsprechenden Vordruck der Erklärung ausfüllt, unterschreibt und entweder händisch, per Post oder per E-mail an das Organ übermittelt, das den Auftrag erteilt hat (siehe Art. 4 des DLH Nr. 12/2018).

Zum Zwecke der Überprüfung der gemachten Angaben werden ausschließlich jene Ersatzerklärungen als gültig betrachtet, die eine Auflistung **SÄMTLICHER AUFTRÄGE ODER ÄMTER** beinhalten, die der Betroffene gegenwärtig ausführt bzw. bekleidet.

Zu diesem Zweck erklärt **der/die Unterfertigte, unter persönlicher strafrechtlicher Verantwortung:**

- zum heutigen Datum kein Amt in irgendwelchen Körperschaften zu bekleiden und keinen Auftrag bzw. keine selbständige berufliche Tätigkeit auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet wird;
- oder
- zum heutigen Datum die nachstehend angeführten Ämter in folgenden Körperschaften zu bekleiden, und/oder die folgenden Aufträge bzw. selbständigen beruflichen Tätigkeiten auszuüben, die von der Autonomen Provinz Bozen geregelt, finanziert oder wie auch immer vergütet werden:

1. __//__ keine _____

Außerdem verpflichtet sich der/die Unterfertigte im Sinne von Art. 5 der obgenannten Verordnung (DLH Nr. 12/2018), dem auftragserteilenden Organ sowie dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz, innerhalb von 15 Tagen ab erfolgter Kenntnisnahme, schriftlich eventuelle Änderungen mitzuteilen, die für die gegenständliche Erklärung relevant sind, also das Entstehen von Nichterteilbarkeits- oder Unvereinbarkeitssituationen (wie z.B. der Erlass eines auf Verurteilung lautenden Urteils eines Verbrechens einer Amtsperson gegen die öffentliche Verwaltung), die gerichtliche Maßnahme betreffend die Einleitung des Hauptverfahrens, oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen korrupten Verhaltens, im Hinblick auf die außerordentliche Rotation laut Art. 16, Absatz 1, Buchstabe I)-quater des GvD Nr. 165/2001.

Der/die Unterfertigte erklärt schließlich, informiert zu sein, dass die gegenständliche Erklärung im Sinne von Art. 20, Abs. 3 des GvD Nr. 39/2013 auf der institutionellen Webseite der Landesverwaltung bzw. der Deutschen Bildungsdirektion im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht wird.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen.

E-Mail-Kontakt: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen.

E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 6 und Durchführungsverordnung DLH Nr. 3/2024, sowie Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 und entsprechenden Umsetzungsbestimmungen (insbesondere: GvD vom 14. März 2013, Nr. 33, GvD vom 8. April 2013, Nr. 39 und DPR vom 16. April 2013, Nr. 62), Gesetzesdekret vom 9. Juni 2021, Nr. 80 mit Änderungen in Gesetz Nr. 113, 6. August 2021 umgewandelt, und DPR Nr. 81 vom 24. Juni 2022, von Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, DLH Nr. 12/2018 und Beschluss der LR Nr. 839/2018 angegeben wurden. Mit der Verarbeitung der Daten ist die Führungskraft der Abteilung Bildungsverwaltung am eigenen Dienstsitz in der Amba-Alagi-Str. 10, 39100 Bozen betraut. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften, Vor- Fürsorge- und Versicherungsanstalten, Vor- und Fürsorgefonds, Zusatzfonds, Agentur der Einnahmen, Rechnungshof, Gerichtsbehörden. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <https://transparente-verwaltung.provinz.bz.it/de/weitere-inhalte> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die erklärende Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen und erklärt über die ihr zustehenden Rechte unterrichtet zu sein.

f.to/gez

Bruneck, 10.04.2026

Die erklärende Person

(Hinweis: die Angaben betreffend das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die handschriftliche Unterzeichnung werden geschwärzt, der Personalausweis wird nicht veröffentlicht)

ANLAGE (sofern die Erklärung nicht digital unterzeichnet wird):

Dieser Erklärung wird eine nicht beglaubigte Kopie eines gültigen Personalausweises der erklärenden Person beigelegt.